

SATZUNG

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Kreismusikverband Rheinhessen e.V.**“ (im Folgenden „**KMV**“ genannt). Er ist eine freiwillige Vereinigung von musiktreibenden Vereinen und Gruppen im Gebiet der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie der verbandsfreien Städte und Gemeinden in diesen Landkreisen.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).
- (3) Sitz des KMV ist Mainz.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verband dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und der Blasmusik.
- (2) Diesem Ziel dienen z. B.:
 - a) die Aus- und Fortbildung von Musikern
 - b) die Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege
 - c) das Veranstalten von Kreismusikfesten, Jugendmusiktagen, Wertungs- und Kritikspielen, Wohltätigkeitsveranstaltungen und Konzerten
 - d) die Unterstützung der angeschlossenen Musikvereine und Gruppen.
- (3) Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der KMV wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Dem KMV können alle in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey- Worms sowie der verbandsfreien Städte und Gemeinden in diesen Landkreisen beheimateten Musikvereine und -gruppen auf entsprechenden Antrag beitreten, sofern sie Zweck und Ziel des Verbandes anerkennen und unterstützen.
- (2) Auch Einzelpersonen können auf Antrag Mitglied des Verbandes werden.

§ 4 - Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme von Musikvereinen, -gruppen und Einzelpersonen in den KMV entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Gründe werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft im KMV schließt automatisch die Mitgliedschaft im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. (LMV) und in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ein.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Mitgliedern, die ihren Pflichten gemäß § 7 wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des KMV.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft im KMV bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im LMV und BDMV.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im KMV durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sich durch die zuständigen Organe des KMV in allen musikalischen und organisatorischen Vereinsangelegenheiten beraten zu lassen.
- (3) Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Ehrungsordnungen des LMV und des BDMV Ehrungen und Auszeichnungen für ihre Mitglieder zu beantragen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des KMV sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes gefährdet wird.
- (2) Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Satzung sowie die allgemeinen Anordnungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.
- (3) Die vom KMV benötigten Berichte über Mitgliederbestand und Vereinsangelegenheiten sind unbedingt termin- und fristgerecht einzureichen.
- (4) Ebenso sind die daraus resultierenden Beitragsrechnungen sofort zu bezahlen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KMV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im LMV und BDMV ist der KMV verpflichtet jährliche Mitgliederbestandsmeldungen abzugeben.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des KMV, allen Mitarbeitern oder sonst für den KMV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KMV hinaus.

§ 9 - Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Musik oder um den KMV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des KMV freien Eintritt. Sie sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen des KMV teilzunehmen, haben allerdings kein Stimmrecht.

§ 10 - Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - c) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- (2) Mittel des KMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KMV entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Musikbeirat.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Delegiertenversammlung statt. Sie setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorstand
 - b) der Gesamtheit aller Mitglieder bzw. deren Delegierte. Auf je angefangene 10 aktive Mitglieder über 18 Jahren entfällt ein Delegierter. Grundlage ist die letzte Bestandsmeldung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des KMV.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Frist schriftlich einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich einberufen. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereinigungen beantragen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Für die Einberufung gilt Abs. (2), die Einberufungsfrist kann jedoch aus wichtigen Gründen abgekürzt werden. Sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder bzw. deren Delegierte beschlussfähig.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung - Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen.
- (8) Mitglieder von Organen des KMV dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (9) Sämtliche Wahlen werden von einem Wahlausschuss, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht, durchgeführt. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils vor der durchzuführenden Wahl bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus.

- (10) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche.
- (11) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) die Wahl des gesamten Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern bei Eintritt oder Ausschluss aus dem KMV.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des KMV.

§ 14 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verbandsdirigenten
 - f) dem Verbandsjugendleiter
 - g) dem Vorsitzenden der Kreismusikjugend
 - h) und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KMV nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen, in der Regel werden sie vom 1. Vorsitzenden geleitet.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (6) Ist der Vorstand nach dem vorzeitigen Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder nicht mehr funktions- und beschlussfähig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den KMV anzunehmen und zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen nach Anweisungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten Stellvertreters zu leisten,
 - c) sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Schluss des Rechnungsjahres legt der Kassierer den erstellten Jahresabschluss den Kassenprüfern vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 17 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er hat über die Sitzungen der Organe des KMV Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 18 - Verbandsdirigent

- (1) Der Verbandsdirigent hat den Vorstand in allen musikalischen Fragen und Angelegenheiten zu beraten. Insbesondere wirkt er bei der Planung und Durchführung von Wertungs- und Kritikspielen, Verbandsmusikfesten und Musiklehrgängen mit.

§ 19 - Musikbeirat

- (1) Der Musikbeirat unterstützt den Verbandsdirigenten in allen musikalischen Angelegenheiten. Der Verbandsdirigent beruft dafür qualifizierte Mitglieder in den Musikbeirat.

- (2) Der Verbandsdirigent als Leiter des Musikbeirates informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit.

§ 20 - Verbandsjugendleiter

- (1) Der Verbandsjugendleiter hat den Vorstand in allen organisatorischen Angelegenheiten der Jugendausbildung, Jugendförderung und Jugendpflege zu beraten.
Er steht auch allen Mitgliedsvereinigungen beratend zur Verfügung.

§ 21 - Kreismusikjugend

- (1) Um dem Bestreben zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen, sind dem KMV die Jugendgruppen seiner Mitgliedsvereinigungen angeschlossen.
- (2) Aufbau und Organisation der Kreismusikjugend erfolgt in Anlehnung und Beachtung der Jugendordnung der Landesmusikjugend im LMV. Der Vorsitzende der Kreismusikjugend ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied im KMV. Er vertritt im KMV die Anliegen der Jugendorganisation.

§ 22 - Beisitzer

- (1) Die Beisitzer haben beratende Funktion im Vorstand und können zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 23 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des KMV kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über den Antrag auf Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Findet dieser Antrag eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ist innerhalb von 6 Wochen eine - gegebenenfalls weitere - außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des KMV ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten dem nächst höheren Dachverband zu übergeben, mit der Maßgabe, es dem Zweck entsprechend § 2 zu verwalten.
- (4) Der Auflösungsbeschluss kann auch anordnen, dass das Vermögen des KMV an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereinigungen verteilt wird.

§ 24 - Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte bzw. ergänzte Satzung zur Satzung des Volksmusikverbandes Rheinhessen vom 02. Dezember 1962 ist in der Mitgliederversammlung vom 16.11.1994 rechtsgültig beschlossen worden.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2018 wie folgt geändert:

- a) durch Einfügen des § 8 – Datenschutz, wobei alle nachfolgenden Paragraphen sich um eine Zahl erhöhten.

- b) durch Änderungen in § 4 Abs. (3), § 5 Abs. (5) und § 6 Abs. (3), da der Bezirksmusikverband Rheinessen/Pfalz e.V. (BMV) sich mittlerweile aufgelöst hat und der Bund Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV) sich in Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) umbenannt hat.
- (2) Die Satzung sowie die Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

55130 Mainz, den 30. September 2018

Marc Kaden (1. Vorsitzender)

Gerald Färber (Schriftführer)